

# **StadtSportVerband Kamp-Lintfort e.V.**

## **Satzung - Stand 14.06.2007**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der StadtSportVerband Kamp-Lintfort e.V., im folgenden SSV genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Kamp-Lintfort. Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg unter Nr. VR 1718 eingetragen. (Neu: Amtsgericht Kleve - VR 21718)

### **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Wesel im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.. Als selbständige Untergliederung erkennt er deren Satzungen an und fördert die Zielsetzungen im Rahmen seiner räumlichen Zuständigkeit.
- (2) Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (3) Der SSV vertritt den Sport und die Interessen seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten. Er tritt insbesondere dafür ein, dass allen in der Stadt Kamp-Lintfort Wohnenden die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben.
- (4) Die Organe des SSV arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SSV ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Dies wird insbesondere erreicht durch die im § 4 beschriebenen Bereiche und Aufgaben.
- (2) Die Tätigkeit des SSV ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der SSV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufgaben**

Aufgabe des SSV ist es

- (1) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

- (2) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort sowie dem Kreis Wesel und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.
- (3) Darüber hinaus wird der Zweck des SSV mit der Förderung des Sports und der Jugendhilfe insbesondere erreicht durch
  - a. Breiten-, Leistungs-, Gesundheits- und Behindertensport
  - b. Sport der Älteren
  - c. Frauen- und Mädchensport
  - d. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - e. Bildung, Erziehung und Qualifizierungsmaßnahmen
  - f. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  - g. Soziales und Versicherungsschutz der Mitglieder
  - h. Jugendarbeit allgemein und im Rahmen der offenen Ganztagschule als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach KJHG
  - i. Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung
  - j. Durchführung von Betreuungsmaßnahmen in der offenen Ganztagschule im außerunterrichtlichen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten
  - k. Abnahme des Sportabzeichens und von Leistungsabzeichen
  - l. Maßnahmen zur Integration
  - m. Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Kamp-Lintfort und von internationalen Sportbeziehungen
  - n. Mitwirkung bei dem Erhalt, der Schaffung und dem Ausbau von Sportstätten und Bewegungsräumen im Rahmen einer sportgerechten Stadtentwicklung
  - o. Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen
  - p. Mitwirkung bei Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit die Belange des Sports berührt sind
  - q. Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten SSV.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des LSB NW stehen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Dem SSV können ordentliche, außerordentliche sowie persönliche Mitglieder angehören.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW (Sportfachverbände) als Mitglied angehören.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Sportvereine, die einer außerordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW (dem Sport dienende Verbände und Institutionen oder einer Mitgliedsorganisation des LSB NW mit besonderer Aufgabengstellung) als Mitglied angehören.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können auch Vereine sein, die den Schießsport ausüben, aber nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, wenn sie bereits seit langen Jahren als Mitglieder im SSV geführt werden.
- (5) Persönliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die sportlichen Belange in der Stadt Kamp-Lintfort besonders verdient gemacht haben.

## **§ 7 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme eines Sportvereins in den SSV ist schriftlich unter Beifügung der Satzung zu beantragen, der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (2) Persönliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Die Benennung setzt das Einverständnis der persönlichen Mitglieder voraus.

## **§ 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem LSB NW oder des Vereins aus einer außerordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW sowie durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft eines persönlichen Mitgliedes erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedsvereins oder eines persönlichen Mitglieds aus dem SSV kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des SSV sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Sie bestimmt die Richtlinien des SSV, stellt die Stimmberechtigung fest, genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, nimmt Berichte des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und beschließt über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge.

- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie bestehen aus Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine, der Sportjugend sowie den persönlichen Mitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. März und dem 1. Juli statt. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit entsprechender Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Zur Wahrung der Fristen ist der Tag der Aufgabe maßgebend.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Sonstige Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand und die Sportjugend.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Vereine über 250 Mitglieder haben für je weitere angefangene 250 Mitglieder je eine Stimme mehr.
- (8) Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die persönlichen Mitglieder haben je eine Stimme.
- (10) Die Sportjugend hat 2 Stimmen.  
Sie werden gem. Jugendordnung wahrgenommen durch den gewählten Vorsitzenden und den gewählten stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
- (11) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. der / dem Vorsitzenden
  - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Kassenwartin / dem Kassenwart
  - d. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
  - e. der / dem Frauenbeauftragten
  - f. der / dem Beauftragten für das Sportabzeichen
  - g. der / dem Vorsitzenden und der / dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
  - h. der / dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - i. 2 Beisitzerinnen / Beisitzern

- (3) Die Vorgenannten werden in jedem zweiten Jahr gewählt; die unter a bis e und h bis i Aufgeführten durch die Mitgliederversammlung, die unter f und g Aufgeführten durch die für sie zuständigen Gremien. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die / Der Vorsitzende des SSV beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn die / der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Gremien des SSV.

## **§12 Sportjugend**

Mitglieder der Sportjugend sind alle Jugendlichen der Vereine des StadtSportVerbandes Kamp-Lintfort e.V. sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Diesen sollen grundsätzlich nicht mehr als 3 Personen angehören. Die / der Vorsitzende eines Ausschusses soll Mitglied des Vorstandes des SSV sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand des SSV.

## **§ 14 Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und der Kassenbericht aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

### **§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für einen Zeitraum von 2 Jahren zur Rechnungs- und Kassenprüfung 2 Prüferinnen / Prüfer und 2 Ersatzprüferinnen / Ersatzprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer und eine Ersatzkassenprüferin / ein Ersatzkassenprüfer ausscheiden.

### **§ 16 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über den Ausschluss einer Mitgliedschaft bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für die Wahl der / des Vorsitzenden und die übrigen Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

### **§ 17 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des SSV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Die Versammlung zum Zweck der Auflösung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder gem. § 10 vertreten sind.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des SSV bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des SSV ist der Stadt Kamp-Lintfort für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu übereignen.

Kamp-Lintfort, den 14. Juni 2007

.....  
Wolfgang Holzgräfe  
Protokollführer

.....  
Manfred Klessa  
1. Vorsitzender

